



Erklärung zur Fernsteuerbarkeit nach § 9 und § 20 EEG 2017

Anlagenbetreiber

Name, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Ansprechpartner des Anlagenbetreibers

Name, Vorname

Telefon

Fax

Email

Dritter oder andere Person nach §20 EEG 2017, nachfolgend „Dritter“

Name, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Ansprechpartner des Dritten

Name, Vorname

Telefon

Fax

Email

Anlagenidentifikation

Energieträger(z.B. Wasserkraft, Windkraft On-Shore...)

Zählpunktbezeichnung (ZPB)

Zählernummer

Vertragsnummer

Anlagenschlüssel



1. Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass die vorgenannte Anlage bzw. Anlagen (bei mehreren Anlagen: Anlagen gemäß Zusatzblatt) fernsteuerbar im Sinne der §9 und §20 EEG 2017 ist/sind.
Die technischen Einrichtungen
 - a) Zur Abrufung der jeweiligen Ist-Leistung
 - b) Fernsteuerbarkeit der Einspeiseleistung
 wurden an der/den Anlagen(n) bzw. am Netzanschlusspunkt installiert und in Betrieb genommen.
Der Einbaubeleg liegt dieser Erklärung als Anlage bei.
2. Der Anlagenbetreiber räumt o.g. Dritten hiermit die Befugnis zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß §9 und §20 EEG 2017 ein.
3. Der Anlagenbetreiber stellt für den Zeitraum, in der er eine Vergütung für Strom aus fernsteuerbaren Anlagen geltend macht, sicher, dass die Anforderungen gemäß §9 und §20 EEG 2017 durchgehend eingehalten werden.
4. Der Betrieb der Einrichtungen nach §9 und §20 EEG 2017 erfolgt so, dass unzulässige Auswirkungen auf die Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreibers ausgeschlossen sind. Insbesondere gewährleistet der Anlagenbetreiber bei eingeräumter Möglichkeit zur Abrufung der Ist-Einspeiseleistung nach §9 und §20 EEG 2017 aus der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung bzw. den zugehörigen Messwandlern, dass keine unzulässige Beeinflussung der bestehenden Messkonstellation erfolgt. Eine entsprechende Erklärung des Anlagenbetreibers liegt als Anlage bei.
5. Die Befugnis nach Ziffer 2 schränkt gemäß §20 EEG 2017 das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nicht ein. Insbesondere erfolgt der Betrieb der technischen Einrichtungen nach §20 EEG 2017 in der Art und Weise, dass eine Verringerung bzw. Aufhebung einer durch den Netzbetreiber veranlassten Leistungsreduzierung nach §9 EEG 2017 bzw. §13 EnWG durch die Fernsteuerung ausgeschlossen und die Abrufung der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber nicht beeinflusst werden.
6. Sofern gesetzliche Änderungen bzw. Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen und dem damit verbundenen Nachweisverfahren, über die hier erbrachte Erklärung hinausgehen, erbringt der Anlagenbetreiber eine erneute Erklärung. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Anlagen Messsysteme im Sinne von §21 EnWG einzubauen sind.
7. Bei Anschluss weiterer Anlagen nach EEG über den o.g. Zählpunkt ist eine weitere Erklärung entsprechend der hier vorgelegten Erklärung notwendig. Gleiches gilt bei Änderung der Anschlusskonstellation, welche Auswirkungen auf die hier erbrachte Erklärung hat.
8. Sofern es zu einer Überlagerung von Maßnahmen des Netzbetreibers nach §9 EEG 2017 mit Maßnahmen des Dritten im Sinne des §20 EEG 2017 kam, ist bei einer möglichen Abrechnung gemäß §15 EEG (Härtefallregelung) die durch den Dritten veranlasste Leistungsreduzierung bei der Ermittlung der Entschädigung nach §15 EEG zu berücksichtigen und ist nicht Bestandteil einer Entschädigung durch den Netzbetreiber.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel des Dritten

Anlagen

- Zusatzblatt (bei mehreren Anlagen)
- Einbaubeleg mit Datum über den Einbau und die Inbetriebnahme der technischen Einrichtungen nach §9 und §20 EEG 2017
- Protokoll über den Test der Kommunikationsverbindung zur Abrufung der Ist-Einspeisung und Fernsteuerbarkeit nach §9 und §20 EEG 2017 zwischen der/den Anlage(n) bzw. dem Netzanschlusspunkt und dem Dritten
- Erklärung des Anlagenbetreibers, dass der Betrieb der technischen Einrichtung nach §20 EEG 2017 zu keinen unzulässigen Auswirkungen bezüglich der Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreibers führt bzw. dass bei eingeräumter Möglichkeit zur Abrufung der Ist-Einspeisung nach §9 und §20 EEG 2017 die bestehende Messkonstellation nicht unzulässig beeinflusst wird.
- weitere Anlagen